



Satzung des Stadtarchivs der Barlachstadt Güstrow

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und § 12 des Archivgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesarchivgesetz – LArchivG M-V) vom 07. Juli 1997 (GVOBl. M-V 1997, S. 282) wird nach Beschluss der Stadtvertretung der Barlachstadt Güstrow am 24.02.2022 nachfolgende Satzung erlassen:

§ 1

Stellung des Stadtarchivs

Das Stadtarchiv ist eine öffentliche Einrichtung der Barlachstadt Güstrow.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliches Archivgut der Barlachstadt Güstrow sind alle archivwürdigen Unterlagen, die zur dauernden Aufbewahrung vom Stadtarchiv übernommen wurden. Als öffentliches Archivgut gelten auch archivwürdige Unterlagen oder Dokumentationsmaterialien, die das Stadtarchiv zur Ergänzung seines Archivgutes angelegt, erworben oder übernommen hat.
- (2) Unterlagen sind sämtliche bei der Erledigung der Dienstgeschäfte entstehenden Informationsträger wie Akten, Urkunden, Karteien, Karten, Pläne, Siegel und Stempel, Bild-, Film- und Tonmaterial, Dateien sowie sonstige Informationsträger und die zu ihrer Erschließung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel.
- (3) Archivwürdig sind Unterlagen, die nach Feststellung des Stadtarchivs auf Grund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für Wissenschaft und Forschung, für das Verständnis für die Geschichte und Gegenwart, für die Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung von bleibendem Wert sind.
- (4) Zwischenarchivgut sind die vom Stadtarchiv zur vorläufigen Aufbewahrung übernommenen Unterlagen, analoger oder digitaler Art, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen und deren Archivwürdigkeit noch nicht festgestellt ist. Für personenbezogene Daten im Zwischenarchivgut finden die einschlägigen Vorschriften Anwendung. Durch Feststellung der Archivwürdigkeit wird Zwischenarchivgut zum öffentlichen Archivgut.
- (5) Personenbezogenes Archivgut sind Unterlagen, die sich nach ihrer Zweckbestimmung oder ihrem wesentlichen Inhalt auf natürliche Personen beziehen.
- (6) Entstehung bezeichnet den Zeitpunkt der letzten inhaltlichen Bearbeitung der Unterlagen.

§ 3

Funktion und Aufgabe des Stadtarchivs

- (1) Das Stadtarchiv hat die Aufgabe, die Unterlagen der Barlachstadt Güstrow sowie deren Rechtsgängern auf Archivwürdigkeit zu prüfen, nach archivfachlichen Gesichtspunkten zu erfassen, zu übernehmen, dauerhaft zu sichern, durch Findhilfsmittel zu erschließen und für die Benutzung bereitzustellen. Dies gilt ebenfalls für Unterlagen, die bei der Stadt oder deren Organen im übertragenen Wirkungskreis entstanden sind.
- (2) Das Stadtarchiv kann archivwürdige Unterlagen von anderen öffentlichen Stellen sowie von privaten Stellen und Personen durch Vereinbarungen übernehmen, wenn hierfür ein öffentliches Interesse und keine Ansprüche Dritter bestehen.
- (3) Zum Schutz des Archivgutes berät das Stadtarchiv die in Abs. 1 und 2 genannten Stellen bei der Verwaltung und Sicherung ihrer Unterlagen. Dazu ist dem Archivpersonal Einsicht in die Unterlagen sowie die dazugehörigen Findhilfsmittel und Programme zu gewähren.
- (4) Die Bibliothek des Stadtarchivs wird als Präsenzbibliothek den Nutzenden für die Auswertung zur Verfügung gestellt.
- (5) Das Stadtarchiv ist verpflichtet, das Archivgut durch angemessene technische und organisatorische Maßnahmen archivfachlich zu sichern. Dabei sind Maßnahmen zu treffen, um das Archivgut vor Beschädigungen, Verlust oder Vernichtung zu schützen und seine Erhaltung, dauernde Aufbewahrung und Benutzbarkeit zu gewährleisten.
- (6) Das Stadtarchiv wirkt an der Auswertung des öffentlichen Archivgutes der Barlachstadt Güstrow sowie an der Erforschung und Vermittlung der Stadtgeschichte mit und kann dazu eigene Beiträge leisten.
- (7) Das Stadtarchiv erteilt Auskünfte, berät und unterstützt Nutzungen und Forschungsvorhaben auf Grundlage der Benutzungsordnung des Stadtarchivs.
- (8) Archivgut ist Kulturgut und unveräußerlich.
- (9) Das Stadtarchiv führt ein Zwischenarchiv, in dem die Unterlagen gemäß § 2 Abs. 4 aufbewahrt werden. Für Zwischenarchivgut bleibt weiterhin die abgebende Stelle bzw. deren Rechtsnachfolge für Auskünfte und Nutzung verantwortlich.

§ 4

Anbietungspflicht

- (1) Die in § 3 Abs. 1 genannten Stellen der Barlachstadt Güstrow prüfen in regelmäßigen Abständen, welche zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigten Unterlagen vollständig dem Archiv anzubieten sind. Unabhängig davon sind alle Unterlagen 30 Jahre nach ihrer Entstehung anzubieten soweit nicht Rechtsvorschriften andere Fristen bestimmen.
- (2) Dem Archiv sind auch Unterlagen anzubieten und zu übergeben, die personenbezogene Daten enthalten oder die dem Amtsgeheimnis oder sonstigen Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.

- (3) Elektronisch geführte Unterlagen unterliegen der Anbietungspflicht nach Abs. 1. Die Form der Darstellung bzw. Übernahme ist zwischen dem Archiv und der angebotsstellenden Person abzustimmen.
- (4) Von allen digitalen oder analogen Veröffentlichungen und amtlichen Druckschriften der Barlachstadt Güstrow sind zur Bestandsergänzung dem Stadtarchiv mindestens ein bis maximal drei Exemplare kostenlos anzubieten.

§ 5

Übernahme von Archivgut und Kassation

- (1) Die innere Ordnung der Unterlagen ist bei der Übergabe an das Stadtarchiv beizubehalten. Eine Vernichtung oder Entnahme einzelner Vorgänge aus den Unterlagen ist ohne Einwilligung des Archivs nicht zulässig. Durch fehlerhafte Ablage oder Speicherung hervorgerufene Mängel der inneren Ordnung der analogen oder digitalen Unterlagen sind in der übergebenden Stelle vor der Übergabe zu korrigieren.
- (2) Die schriftlichen Unterlagen sind von den übergebenden Stellen aus den Ordnern oder Heften zu entnehmen, mit Archivdeckblättern oder Aktenmappen zu versehen und zu festen Akteneinheiten bis ca. 6 cm Stärke zu formieren. Das Aktendeckblatt bzw. der Aktendeckel ist konkret mit allen Angaben zu beschriften. Bezeichnungen wie „Allgemeines“ oder „Sonstiger Schriftverkehr“ sind unkonkret und deshalb nicht zulässig. Sämtliche Metall- und Kunststoffteile und ähnliche artfremde Gegenstände sind vor der Schriftgutübergabe zu entnehmen.
- (3) Als Nachweis für die Übergabe der Unterlagen werden Ablieferungslisten von den im § 3 Abs. 1 genannten Stellen angefertigt und dem Archiv übergeben.
- (4) Nicht archivwürdiges Schriftgut soll nach Ablauf der jeweiligen Aufbewahrungsfristen mit Zustimmung des Stadtarchivs vernichtet werden (Kassation), soweit schutzwürdige Belange von Betroffenen oder Dritten nicht entgegenstehen. Über die Kassation ist durch eine Kassationsauflistung ein Nachweis zu führen.

§ 6

Nutzung des Archivgutes

- (1) Jeder hat auf Antrag das Recht, Archivgut zu nutzen, soweit durch Rechtsvorschriften, Schutzbestimmungen oder Vereinbarungen mit öffentlichen Stellen, natürlichen oder juristischen Personen, die Archivgut abgeben, nichts anderes festgelegt ist. Die Benutzung kann insbesondere zu amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen, familiengeschichtlichen, publizistischen oder zu Bildungszwecken oder zur Wahrnehmung persönlicher Belange gegeben sein.
- (2) Für Schutzfristen für Archivgut, Einschränkungen bzw. Versagungen der Nutzung von Archivgut und Rechtsansprüche Betroffener gelten §§ 9, 10 und 11 Landesarchivgesetz.
- (3) Weitere Bestimmungen zur Nutzung regelt die von der Stadtvertretung erlassene Benutzungsordnung des Stadtarchivs in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Belegexemplar

Nutzende des Stadtarchivs haben dem Archiv kostenlos ein Belegexemplar, die unter maßgeblicher Nutzung des Archivgutes entstanden sind, zum dauernden Verbleib zu überlassen.

§ 8

Entgelte

Die Erhebung von Entgelten für die Inanspruchnahme von Leistungen des Stadtarchivs richtet sich nach der Entgeltordnung des Stadtarchivs der Barlachstadt Güstrow in ihrer jeweils geltenden Fassung.

§ 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Archivsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Archivsatzung des Stadtarchivs vom 23.01.2002 außer Kraft.

Güstrow, 07.03.2022

Schuldt
Bürgermeister

